AZ: 4237.13



Satzung über die Benutzung der Skateranlage an der Tiefenbacher Straße der Stadt Gersthofen

vom 01. Juni 2021

Die Stadt Gersthofen erlässt nach Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetztes vom 24. Juli 2020 (GVBI S.350) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Satzung

- 1) Die Skateranlage an der Tiefenbacher Straße ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gersthofen.
- 2) Sie wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungs- und Bewegungszwecke zur Verfügung gestellt.
- 3) Der Geltungsbereich umfasst die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Flächen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsvorbehalte

- 1) Die Benutzung der Skateranlage ist nur von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet.
- 2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Aufenthalts- und Alkoholverbot

- 1) Im Geltungsbereich gilt ein Aufenthaltsverbot in der Zeit von 23 Uhr bis zum darauffolgenden Tag um 6 Uhr.
- 2) Im Geltungsbereich gilt ein Alkoholverbot in der Zeit von 22 Uhr bis zum darauffolgenden Tag um 6 Uhr.
- 3) Die Regelungen zum Alkoholverbot basieren auf der Alkoholverbotsverordnung der Stadt Gersthofen in der aktuell, gültigen Fassung.

§ 4 Verhalten an der Skateranlage

- 1) Schäden an den Geräten sind der Stadtverwaltung umgehend zu melden.
- 2) Den Anweisungen der von der Stadt beauftragten Personen sowie der Polizei ist Folge zu leisten.
- 3) Innerhalb des Geltungsbereiches ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet, insbesondere ist untersagt:
 - 1. die Grünanlagen und Anlagen im Umfeld der Skateranlage, z. B. Rasenflächen, Bänke, Hinweistafeln usw. zu verunreinigen, zu beschädigen und zu entfernen,
 - 2. zu zelten oder zu nächtigen,
 - 3. andere Besucher und Anwohner insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen,
 - 4. offene Feuerstellen zu errichten und Grillgeräte zu verwenden,
 - 5. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke, zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten.

§ 5 Benutzungssperre

Die Skateranlage kann ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 6 Haftung

- 1) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- 2) Die übliche Schutzausrüstung (Sturzhelm, Knie-und Ellenbogenschützer, Handgelenkschoner) wird als erforderlich erachtet.
- 3) Die Stadt Gersthofen haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Skateranlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- 4) Für persönliche Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche Haftung durch die Stadt Gersthofen ausgeschlossen.

§ 7 Anordnungen

- 1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich ergehenden Anordnungen der Stadt Gersthofen, sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können von der Badestelle verwiesen werden.

§ 8 Beseitigungspflicht, Zwangsmittel

Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig:

gegen die enthaltenen Verbote und Auflagen der §§ 2, 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, Abs. 3 und §§ 7 und 8 zuwiderhandelt.

§ 10 Ausnahmen

1) In begründeten Fällen kann die Stadt Gersthofen zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

STADT GERSTHOFEN Gersthofen, 19.05.2021

Michael Wörle Erster Bürgermeister

